



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 07. Februar 2026

Nr. 06

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

65. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 61; **66.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 61; **67.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 62; **69.** Zustellung eines Nichtbestehens-Bescheides S. 62; **70.** Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2026 S. 62; **71.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2024 S. 64; **72.** Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 65; **73.** - **76.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 65; **77.** - **79.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 65 + 66; **80.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 66; **81.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 66; **82.** Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 66

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 67

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

65. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.01.2026
25.16.30-069/2022-001

Dem Unternehmen Reisebüro Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurden am 28.11.2022 von mir die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-3522-0027 und D-05-001-P-3522-0041 erteilt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind abhandengekommen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich um Zusage.

Im Auftrag
gez. Than

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 61

66. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.01.2026
25.16.30-070/2020-001

Dem Unternehmen Verkehrsbetriebe Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurden am 29.07.2021 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1521-0003, D-05-001-P-1521-0006, D-05-001-P-1521-0007, D-05-001-P-1521-0017, D-05-001-P-1521-0018 und D-05-001-P-1521-0021 erteilt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind abhandengekommen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich um Zusage.

Im Auftrag
gez. Than

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 61

67. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.01.2026
25.16.30-0941

Dem Unternehmen Bernie Reisen GmbH, Öchtringhauser Str.15, 59558 Lippstadt wurden am 11.05.2023 u. a. die Genehmigungsurkunde, die Gemeinschaftslizenz **D-05-001-P-1623** sowie die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. **D-05-001-P-1623-0001**, **D-05-001-P-1623-0002** und **D-05-001-P-1623-0003** ausgestellt.

Sie wurden trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die Genehmigungsurkunde, die Gemeinschaftslizenz **D-05-001-P-1623** sowie die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. **D-05-001-P-1623-0001**, **D-05-001-P-1623-0002** und **D-05-001-P-1623-0003** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Pilgram

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 62

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Siegen, 16.01.2026
Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die 1. Sitzung (Konstituierende Sitzung) der Versammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Donnerstag, 05.02.2026 um 18:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Straße 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung Schriftführer und stellvertretender Schriftführer
2. Jahresabschluss ZWS zum 31.12.2023
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung
4. Wahl des Vorstandsvorsitzers
5. Wahl der Mitglieder für die Entsendung in die NWL-Versammlung
6. Marketingprogramm 2026
7. Jahresplanung 2026
8. Haushalt 2026
9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
11. NWL-Vorlage „Aktuelle Marktentwicklung im SPNV - Verhandlungsmandat für Maßnahmen zur Leistungsabsicherung“
12. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher

Verbandsvorsteher

(175)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 62

69. Zustellung eines Nichtbestehens-Bescheides

Landesamt für Dortmund, 21.01.2026
Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung, Arbeitsbereich 1 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen K-BK-05.23-OBAS

Herr Christian Cremer, letzte bekannte Adresse Fontanestraße 2 in 50670 Köln, hat gemäß § 36 Absatz 2 OVP vom 10.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung die Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs nicht bestanden hat. Begründet wird das Nichtbestehen durch den nicht genehmigten Rücktritt vom Prüfungsverfahren. Herr Cremer kann die Prüfung bei Wiedereinstellung einmal wiederholen. Der Bescheid gilt durch die öffentliche Bekanntmachung als zugestellt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung hat Herr Cremer die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Köln zu erheben.

gez. Schüler

Direktorin des Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung
(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 62

70. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2026

Zweckverband Südwestfälisches Hagen, 20.01.2026
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

1)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie § 9 lit. h der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 01.12.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.342.743,79 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.345.023,96 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.053.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.062.500,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.200.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.200.000,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern für das Jahr 2026 zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 976.000 EUR

festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2026 und 01.09.2026 fällig.

§ 8

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung nach § 83 GO NRW der Kämmerer im Einzel-

fall bis zu einer Höhe von 50.000 EUR. Für erforderliche Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen gelten diese grundsätzlich durch die Versammlung als genehmigt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 2 lit. h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 80.000 EUR festgesetzt. Dem dort geforderten Einzelnachweis über Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird durch eine isolierte Darstellung der geplanten Baumaßnahmen im Teilfinanzplan Verwaltungsakademie genüge getan. Zusätzlich wird der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Über Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer jeweils bis 15.000 EUR alleinverantwortlich, der Studienleiter erhält die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 15% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 15% der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Versammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 200.000 EUR.

gez. OB Dennis Rehbein
(Verbandsvorsteher)

gez. VOVR Röbbbecke

(stellv. Studienleiter/Kämmerer des Zweckverbandes)

2)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 16.12.2025 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 S. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 7 der Haushaltssatzung ist von der Be-

zirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 23.12.2025 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht erforderlich.

Nach den gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.01.2026

Zweckverband
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen

Der Vorstandsvorsteher

gez. Rehbein

Oberbürgermeister

(730) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 62

71. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2024

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen Hagen, 20.01.2026

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 lit. j der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 01.12.2025 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch den Prüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Versammlung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest.
- Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2024 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	2.786.168,79 €
Ordentliche Aufwendungen	2.750.784,42 €

Finanzergebnis	48.824,86 €
Ergebnis	84.256,35 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresüberschuss	84.256,35 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.740.645,71 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.566.355,50 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	174.290,21 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-515.670,44 €
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>-341.380,23 €</u>
Liquide Mittel	1.187.798,35 €

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen:	3.672.542,61 €
Umlaufvermögen:	1.461.679,39 €
ARA:	55.362,29 €

Eigenkapital: 3.369.182,54 €

Sonderposten: 18.896,00 €

Rückstellungen: 5.407.285,69 €

Verbindlichkeiten: 143.582,62 €

PRA: 653,00 €

Bilanzsumme: 8.939.599,85 €

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2025 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht erforderlich.

Hagen, 20.01.2026

Zweckverband
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
H A G E N

Der Vorstandsvorsteher

gez. Rehbein

Oberbürgermeister

(335) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 64

72. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 23.12.2025 für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 30. Januar 2026 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Versammlung am 10. Februar 2026, 16:00 Uhr.

Im Auftrag

gez. Peitz

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

73. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0319 1134 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE42 4305 0001 0319 1134 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.05.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 9/26

Bochum, 22.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

74. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der SparkassenbücherPlus Nrn. DE14 4305 0001 0311 6266 00 und DE90 4305 0001 0311 6268 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbücherPlus Nrn. DE14 4305 0001 0311 6266 00 und DE90 4305 0001 0311 6268 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.05.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der SparkassenbücherPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der SparkassenbücherPlus erfolgen wird.

W 10/26

Bochum, 22.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

75. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0320 0889 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE07 4305 0001 0320 0889 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.05.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

U 11/26

Bochum, 22.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

76. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0301 2046 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE12 4305 0001 0301 2046 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.05.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 12/26

Bochum, 22.01.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

77. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300333549 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.01.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 65

78. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312043870 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.01.2026

Sparkasse Hattingen
der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 66

79. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312087612 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.01.2026

Sparkasse Hattingen
der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 66

80. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die Inhaber der von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 380176883 und 380182071 werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14.04.2026, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lippstadt, 14.01.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe
Der Vorstand
gez. 3 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 66

81. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 307523001 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 19.12.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 66

82. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 352331490, ist am 22.10.2025 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.01.2026

Sparkasse Siegen
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 66

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2025 wurde der Verein „Bürgerinitiative zur Erhaltung des Eckenbach-/Fernholtetals (Attendorn) e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5795, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

Marion Garra, Mohnfeld 12, 57439 Attendorn
oder

Wendelin Heinemann, Wippeskuhlen 43, 57439 Attendorn
anzumelden. (47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bürgerinitiative Hacheney e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6539, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden:

Iris Hufnagel, Glückaufsegenstr. 68, 44265 Dortmund
(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Güldene Sonne e. V. - Förderverein für ökologisches Bewusstsein in der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Hamm“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1630, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Rolf Faller, Robert-Koch-Str. 74, 59077 Hamm
Karlfried Bierkämper, Provinzialstr. 19, 59077 Hamm
(44)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.